

Marculf II,39 (deu)

SCHREIBEN, FALLS IRGENDJEMAND KIRCHENBESITZ ZUM GEBRAUCH HABEN SOLL UND SIE DAFÜR IHR EIGENTUM GEBEN

An den heiligen und apostolischen Herrn und Vater in Christo, Bischof Soundso, ich, der Soundso und meine Frau die Soundso. Weil Eure Frömmigkeit und Güte auf unsere Bitte hin geruhte, uns zu gestatten, einen Ort Eurer Kirche, der Soundso heißt und da und da liegt, den der Soundso für sein Seelenheil an Eure Kirche Soundso übertragen hat, als *beneficium*¹ zu bewirtschaften solange wir beide am Leben sein werden oder solange derjenige von uns, der seinen Partner überleben wird, leben mag, haben auch wir beide, entsprechend dem, was vereinbart war, gleichermaßen zum selben Gebrauch, wie auch für unser Seelenheil einen anderen Ort, der Soundso heißt und da und da liegt, Euch und Euren Nachfolgern an der erwähnten Kirche nach unser beider Tod vermacht². Dies freilich unter der Bedingung, dass wir, solange wir am Leben sein werden, die oben aufgeführten Orte³, sowohl jenen⁴, den ihr uns gewährt habt, als [auch] denjenigen⁵, den wir für unser Seelenheil an dieselbe Kirche übertragen haben, ohne irgendeinen Nachteil für Eure Kirche (und) ohne Minderung an irgendeiner Sache nach Art des Nießbrauchs⁶ besitzen dürfen. Und, wie wir es gesagt haben, nach unser beider Tod sollen Ihr und Eure Nachfolger oder *agentes*⁷ die genannten Orte ohne, wie es unter anderen Sitte ist, irgendeine andere erneute Prekarie⁸ durch dieses Schreiben ohne Ungemach von einem unserer Erben oder von sonst irgendwem und ohne Aussicht auf irgendeine Abgabe (für irgendeinen unserer Erben oder sonst irgendwem) zum dauerhaften Besitz unter Eure Herrschaft zurückrufen. Und unser Besitz soll darum Euch zu überhaupt keinem Zeitpunkt zum Nachteil gereichen⁹.

Falls aber irgendjemand – ich glaube nicht, dass das geschieht –, seien es wir selbst oder irgendeiner von unseren Erben oder sonst irgendjemand, gegen dieses Schreiben vorgehen oder irgendetwas an denselben Orten für Euch verringern oder wegnehmen will, muss er vor dem Richterstuhl Christi dem oben niedergeschriebenen Herrn Soundso¹⁰ gegenüber Rechenschaft ablegen und darüber hinaus den Anteilen Eurer Kirche soundsoviel bezahlen, und, was er fordert, soll er nicht erreichen, denn das vorliegende Schreiben soll für alle Zeiten fest bestehen bleiben.

(Gegeben samt) einer hinzugefügten eidlichen Zusicherung¹¹. Geschehen in Soundso.

¹ Im Wortsinne „Wohltat“, „Gunstbezeugung“ oder „Gabe“ wurde *beneficium* seit dem 7. Jahrhundert zunehmend auch in Verbindung mit der prekariatischen Landleihe gebraucht und entwickelte sich in der Folge zum *terminus technicus* für die zeitlich befristete Landleihe zum Nießbrauch. Vgl. dazu É. Lesne, *Les diverses acceptions*, S. 5; B. Kasten, *Beneficium*, S. 253f.; P. Fouracre, *The use of the term beneficium*, S. 62 und 70f.

² Schenkungen *pro anima* nahmen seit Mitte des 7. Jahrhunderts stark zu und lösten im Laufe des 8. Jahrhunderts das Testament römischer Art als Mittel zur Übertragung von Gütern von Todes wegen ab. Seine zunehmende Popularität verdankte diese Form der Schenkung wohl ihrer unmittelbaren Wirksamkeit und damit größeren Sicherheit sowie der Möglichkeit, durch sie künstliche Verwandtschaftsbeziehungen mit den begünstigten Institutionen zu schaffen. Vgl. dazu J. Barbier, *Testaments*, S. 8-10 und 37-61.

³ Die Pluralform *loca* und der Singular *loc(ell)um* kommen ab der Spätantike immer wieder vor. Dass diese Nebenform für Verständnisschwierigkeiten sorgen konnte, belegt der vorliegende Text, bei dem sich direkt im Anschluss eine gewisse Unsicherheit im Umgang mit der Singularform beobachten lässt. Zu dieser Nebenform vgl. P. Stotz, *Handbuch* 4, VIII, §74.4, S. 145.

⁴ Hier *illa* = *illud loc(ell)um*.

⁵ Hier *ea* = *id loc(ell)um*.

⁶ Im klassischen römischen Recht bezeichnete *ususfructus* ein persönliches Nutzungsrecht das weder übertragen noch vererbt werden konnte. In der Spätantike wurde *ususfructus* zum Terminus für jede Art eingeschränkten Eigentums (entgegen dem Volleigentum, einem dauerhaften und übertragbaren Recht). Vgl. dazu H. Honsell/T. Mayer-Maly/W. Selb, Römisches Recht, S. 184-191; M. Kaser, Das römische Privatrecht II, S. 303; J.-F. Lemarignier, Les actes de droit privé, S. 44.

⁷ *Agens* „der/die Tätige“ (von *agere*) bezeichnet häufig den Bevollmächtigten eines Herrn (z.B. Vogt oder Meier) oder einer Institution und dient als Synonym für *advocatus*, *villicus* oder *procurator*; dazu C. v. Schwerin, Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte, S. 92.

⁸ Das frühmittelalterliche *precarium* findet sich in stark zunehmendem Maße seit dem ausgehenden 7. Jahrhundert in den Quellen. Mit dem *precarium* wurde Grundbesitz übertragen, wobei das Eigentum am übertragenen Land beim Geber verblieb, während dem Empfänger das Recht zum Nießbrauch eingeräumt wurde. Verbunden war diese Übertragung in der Regel mit der Verpflichtung zu Abgaben und Diensten, wobei die genauen Bedingungen flexibel ausgehandelt werden konnten. Vgl. dazu E. Levy, Vom römischen *Precarium*, insb. S. 3-5; L. Morelle, Les actes de précaire, S. 610-617; I. Wood, Teutsind, S. 45-47.

⁹ Das Nutzungsrecht durch den *ususfructus* war nach römischem Recht mit der Pflicht zum ordnungsgemäßen Wirtschaften verbunden. Eingriffe in die Substanz oder Veränderungen am Wesen der Sache waren entsprechend untersagt. Vgl. M. Kaser, Das römische Privatrecht I, S. 379. Mit diesem Passus scheint demgegenüber die Möglichkeit eines Wertverlustes durch die normale Bewirtschaftung eingeräumt worden zu sein.

¹⁰ Es handelt sich hier um den Schutzheiligen der Kirche, wie die Anwendung dieser und vergleichbarer Poenformeln in der Praxis zeigen (z.B. St. Gallen 107: *et cum suprascripto sancto Gallo ante tribunal Christi deducat rationes inferat*).

¹¹ Die Stipulationsformel wies in römischen Urkunden ursprünglich auf ein mündliches, an Frage- und Antwortform gebundenes Leistungsversprechen hin, mit welchem eine Partei gegenüber einer anderen eine Verpflichtung einging. Die Anbringung der Formel an den Vertrag wirkte rechtskonstituierend, auch wenn der mündliche Vollzug der Stipulation nach und nach entfiel. In fränkischer Zeit scheint das Bewusstsein für die Herkunft der Formel geschwunden, ihre Anbringung aber als Stärkung der Autorität und Sicherheit der Urkunde verstanden worden zu sein. Vgl. dazu; E. Levy, Weströmisches Vulgarrecht, S. 34-46; M. Kaser, Das römische Privatrecht II, S. 373-382; D. Simon, Studien, S. 33-40; P. Classen, Fortleben und Wandel, S. 25-31.

